

Seelsorgeeinheit „Oberes Nagoldtal“ mit ihren Gemeinden:

Katholische Kirchengemeinde Vollmaringen mit Mötzingen

Katholische Kirchengemeinde Gündringen mit Hochdorf

Katholische Kirchengemeinde Nagold mit Wildberg

Katholische Kirchengemeinde Rohrdorf mit Ebhausen

Katholische Kirchengemeinde Altensteig mit Haiterbach

Institutionelles Schutzkonzept „Kindeswohl in der Seelsorgeeinheit Oberes Nagoldtal“

Inhalte:

- 1. Vorwort**
- 2. Verantwortungspersonen/Präventionsteam**
- 3. Präventionsmaßnahmen**
 - 3.1. Durchführung Kindeswohlschulung**
 - 3.2. Verpflichtungserklärung**
- 4. Tätigkeiten, die ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich machen**
- 5. Beschwerdeweg (Beschwerdekette)**
- 6. Umgang im Verdachtsfall**
- 7. Prozessbeschreibung für die Aufnahme neuer Mitarbeiter**
- 8. Überprüfung und Veränderung des Schutzkonzeptes**
- 9. Nachhaltige Aufarbeitung**

Anhang

- I. Verpflichtungserklärung**
- II. Dokumentation der Einsichtnahme ins Führungszeugnis**
- III. Beschwerdekette**
- IV. Dokumentationsbögen**
- V. Straftatenkatalog**
- VI. Beratungsstellen**
- VII. Bescheinigung Gebührenbefreiung**
- VIII. Konzept „Wir schauen hin“**

1. Vorwort

„Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben“, mit diesen Worten spricht Jesus zu seinen Jüngern von seinem Auftrag (Joh 10,10). Es ist uns heute zugleich Verpflichtung und Erbe an dieser Verheißung Jesu zu wirken und alles zu tun, damit die Menschen das Leben haben.

Insbesondere den Kindern und Jugendlichen gilt dieses Wort Jesu als eine ermutigende und zukunftsweisende Versicherung seiner selbst. Wir als Verantwortliche in der Kirche – sei es als Hauptamtliche oder Entscheidungsträger der Kirchengemeinde – stehen daher auch in einer großen Verpflichtung, gerade gegenüber der heranwachsenden Generation.

So ist das vorliegende Schutzkonzept auch Ausdruck unserer inneren Bereitschaft, das Leben in Fülle an die nächste Generation weiterzugeben und sie vor Gefährdung, Missbrauch und Gewalt – physisch und psychisch – zu schützen.

In besonderer Weise sehen wir uns in großer Verantwortung vor den schrecklichen Ereignissen der vergangenen Jahre in der katholischen Kirche und wollen mit der Konzeption sicherstellen, dass umfänglich das Wohl des Kindes in unserer pastoralen Arbeit und in den Angeboten sichergestellt wird.

Die notwendigen gesetzlichen wie auch kirchrechtlichen Gesetze und Bestimmungen sind in unserer Konzeption eingearbeitet. So werden auch ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschult, begleitet und betreut.

Das Wort unserer Bischöfe aus der Präambel der Präventionsordnung (2015) ist uns dabei Leitwort:

„Als Kirche tragen wir eine besondere Verantwortung für die jungen Menschen und alle Schutzbefohlenen, die uns anvertraut sind. In der Nachfolge Jesu hat die Kirche den Auftrag zu heilen, zu versöhnen und dazu beizutragen, dass das Leben gelingt. Denn zu unserem Heil hat Jesus Christus gelebt, ist gestorben und auferstanden. Eine gute Präventionsarbeit kann dazu beitragen, dass wir dieser Verantwortung intensiv nachkommen. Sie ist die Grundlage, dass sich die schrecklichen Taten der Vergangenheit in Zukunft nicht wiederholen.“

2. Verantwortungspersonen

Das institutionelles Schutzkonzept in der Seelsorgeeinheit „Oberes Nagoldtal“ wird durch unterschiedliche Personen umgesetzt. Das Präventionsteam besteht aus ehren- und hauptamtlichen MitarbeiterInnen der Seelsorgeeinheit. Das Präventionsteam wird durch eine Verantwortungsperson geleitet (im Folgenden so genannt). Die Verantwortungsperson ist eine geschulte Person im Bereich Kindswohl und arbeitet hauptamtlich in der Seelsorgeeinheit. In unserer Seelsorgeeinheit ist die Verantwortungsperson die/der JugendreferentIn.

Die MitarbeiterInnen des Präventionsteams arbeiten:

- diskret und sensibel,
- vertraut mit Gemeindestrukturen,
- geschult in Gesprächsführung.

Die Aufgaben der Verantwortungsperson sind:

- Koordination und Umsetzung des Schutzkonzeptes,
- Koordination der Schulungen,
- Übersicht über neue MitarbeiterInnen,
- Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis,
- Durchführung der Basisschulung für neue MitarbeiterInnen,
- Verantwortung für den Beschwerdeweg/-kette.

Die Aufgaben der Mitglieder des Präventionsteams:

- Ansprechpersonen für Gruppen und Einzelpersonen,
- Beratung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen im Verdachtsfall.

Die Mitglieder des Präventionsteams werden durch ein Treffen in die Tätigkeit bzw. in den Beschwerdeweg im Verdachtsfall eingeführt. Die Personen im Präventionsteam haben die Basisschulung im Vorfeld besucht. Weitere Begleitung und Schulungen liegen bei der/ bei dem DekanatsjugendreferentIn.

3. Präventionsmaßnahmen

3.1. Durchführung Kindeswohlschulung

Die Verantwortungsperson wird ein Mal im Jahr eine Basisschulung anbieten, zu der neue Mitarbeiter eingeladen werden.

Die Basisschulung wird durch die Verantwortungsperson durchgeführt und dient der Sensibilisierung für folgende Themen:

- Respekt und Wertschätzung
- Nähe und Distanz
- Grenzüberschreitungen
- Grenzverletzung und ihre Folgen
- Beschwerdeweg
- Fahrplan für Beratung und Hilfe
- Schulung zur Prävention von Kindeswohlgefährdung

Um die Inhalte zu vertiefen, werden in den jeweiligen Leiterrunden der unterschiedlichen Gruppierungen, die Themen vertieft bzw. praktische Umsetzungsmöglichkeiten weitergegeben und eingeübt.

Alle ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, die kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen (siehe Punkt 5) bekommen eine separate Grundschulung angeboten. Diese findet vor dem Start der jeweiligen Aktionen bei Erstkommunion und Sternsinger statt. Diese Schulung wird durch die Verantwortungsperson durchgeführt.

3.2. Verpflichtungserklärung und Selbstauskunft

Mit der Verpflichtungserklärung (siehe Anhang Nr. I) unterzeichnet jeder MitarbeiterIn, die Verpflichtung auf klare Strukturen und Umgangsformen in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die Verpflichtungserklärung umfasst zum einen konkrete Vorgaben, wie der Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Jugendarbeit aussieht. Zum anderen macht der MitarbeiterIn eine Selbstauskunft, dass sie/er in keinem Zusammenhang einer Straftat des Straftatenkataloges (siehe Anhang Nr. V) steht. Bevor diese Verpflichtungserklärung unterschrieben wird, nimmt die/der neue MitarbeiterIn an einer Grund- oder Basisschulung teil.

4. Tätigkeiten, die ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis erforderlich machen

In unserer Seelsorgeeinheit haben wir unterschiedliche Gruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Nicht in jeder Gruppe bzw. bei jeder Aktion ist ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich.

Folgende Personengruppen benötigen kein Führungszeugnis, müssen jedoch eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen und an einer Grundschulung teilnehmen:

1. Begleiter der Sternsingeraktion,
2. Leitung von einer Kinderbetreuung im Rahmen einer Gemeindeveranstaltung,
3. Leitung einer Krabbelgruppe, wenn die Personensorgeberechtigten mit anwesend sind,
4. Ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Erstkommunion- und Firmkatechese sofern die Gruppenstunde nicht zu Hause stattfinden und keine Übernachtung umfasst.

Diese vier Personengruppen benötigen kein Führungszeugnis, da die Veranstaltungen immer in öffentlichen Räumen stattfinden, und ein geringer Grad der Intimität sowie geringes Machtverhältnis vorliegt.

Bei folgende Personengruppen ist eine Basisschulung mit Einsicht in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis notwendig:

1. Alle MitarbeiterInnen die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, bei denen eine Übernachtung zum Programminhalt gehört,
2. GruppenleiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit,
3. Ehrenamtliche MesnerInnen,
4. Leitung der Sternsingeraktion,
5. Kinder- und FamiliengottesdienstmitarbeiterInnen,
6. MitarbeiterInnen in der Familienarbeit,
7. MitarbeiterInnen in Erstkommunion- und Firmkatechese, sofern die Gruppenstunde Zuhause stattfinden oder Übernachtungen vorgesehen sind.



Vorlage eines Führungszeugnisses

Im kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Nr.15 vom 10.11.2015) wird klar in einer Handreichung geregelt, wie ein Führungszeugnis beantragt wird. Die Ehrenamtlichen erhalten einen Brief mit einer Gebührenbefreiung. Mit dieser Befreiung erhalten die Mitarbeiter auf den zuständigen Ämtern kostenlos ein Führungszeugnis (siehe Vorlage im Anhang). Dieses Führungszeugnis wird der Verantwortungsperson in der Anwesenheit des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin vorgelegt. Die Verantwortungsperson dokumentiert die Vorlage des Zeugnisses (siehe Anhang Nr.

IV). Das Führungszeugnis wird dabei eingesehen und anschließend wieder zurückgegeben. Alle fünf Jahre muss ein aktuelles Führungszeugnis vorgelegt werden. Die MitarbeiterInnen erhalten eine Information sowie eine Gebührenbefreiung zur erneuten Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

5. Beschwerdeweg (Beschwerdekette)

Ein Beschwerdeweg baut auf eine klare und offene Gesprächskultur in der Seelsorgeeinheit. Deshalb verpflichtet sich jede/r ehrenamtliche MitarbeiterIn, die notwendigen und vorgegebenen Schritte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen einzuleiten.

Dazu wird in der Seelsorgeeinheit das Konzept „Wir schauen hin und handeln“ angewandt (siehe Anhang Nr. VIII).

Der Beschwerdeweg ist gleichsam eine „Kette“ aufgebaut. Die Beschwerdekette wird angestoßen sobald eine Beschwerde vorliegt. Klare Strukturen helfen dabei Ruhe zu bewahren.

Die Beschwerdekette kann durch unterschiedliche Personen aktiviert werden: betroffene Personen, ehrenamtliche und hauptamtliche MitarbeiterInnen, Personen aus dem Präventionsteam können bei Kenntnis einer Grenzverletzung der Auslöser sein.

Um eine klare Struktur zu haben, ist die Beschwerdekette formuliert, dadurch ist ein schnelles Handeln möglich. Diese Beschwerdekette liegt dem Präventionsteam und den hauptamtlichen Mitarbeitern vor (siehe Anhang Nr. III).

6. Umgang im Verdachtsfall

Bei einem Verdachtsfalle sollten alle Beteiligten sensibel und somit sehr vertraulich an die Situation heran gehen.

Folgende Schritte sind dabei zu beachten:

1. Ein Kind/Jugendlicher vertraut sich an, oder durch Vermutung und Beobachtung kommt es zum Verdachtsfall.

2. Zuhören ist dabei die erste Voraussetzung und dabei das Gehörte notieren. Bei Unklarheiten nachfragen, vorsichtig sein bei detaillierten Nachfragen.

Folgende Fragen können helfen:

- Was hat das Kind/der Jugendliche erzählt?
 - Was habe ich beobachtet?
 - Welche Befürchtungen – bei der Person und bei mir - gibt es?
3. Aussagen ernst nehmen.
 4. Dem Kind bzw. Jugendlichen klarmachen, dass diese Situation nicht unter uns bleiben kann, sondern der Kontakt zu einer Fachperson gesucht werden muss, um sich über weitere Schritte zu informieren.
 5. Kontaktaufnahme und Rat holen bei der Verantwortungsperson des Präventionsteams.
 6. Wenn es nach diesem Gespräch Handlungsbedarf gibt, nimmt die Verantwortungsperson Kontakt mit weiteren Fach- bzw. Beratungsstellen auf.
 7. Schritte mit Fachkräften besprechen und einleiten.
 8. Je nach Situation das Gespräch mit der bzw. den betroffenen Personen suchen. Bei Grenzverletzungen kann ein Gespräch zur Sensibilisierung beitragen und ggf. ein Ausschluss erfolgen.

7. Prozessbeschreibung für die Aufnahme neuer MitarbeiterInnen

- Die einzelnen Gruppen melden neue ehrenamtliche MitarbeiterInnen im zuständigen Pfarramt.
- Der/ die SekretärIn gibt die Information an die Verantwortungsperson weiter.
- Verantwortungsperson kümmert sich um die Basisschulung, sowie um die Einholung des Führungszeugnisses und der Verpflichtungserklärung.
- Das Führungszeugnis wird der Verantwortungsperson in Anwesenheit des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin vorgelegt.
- Die Verantwortungsperson dokumentiert die Vorlage des Zeugnisses (siehe Anhang Nr. IV). Das Führungszeugnis wird eingesehen.
- Die Dokumentation wird in einem Ordner abgeheftet.
- Nach Beendigung der Tätigkeit des Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin wird die Dokumentation für drei Monate aufgehoben, danach werden die Daten gelöscht.

Dazu informieren die Gruppen das Pfarrbüro bzw. die Verantwortungsperson über das Ausscheiden der/die MitarbeiterIn.

- Der Ordner mit den Dokumentationen befindet sich in einem Tresor im Pfarrbüro unter Verwahrung. Der Ordner ist beschriftet: „Streng vertraulich - nur für die Verantwortungsperson bestimmt!“
- Es wird eine Liste geführt, zu welchem Zeitpunkt ein neues Zeugnis abgegeben werden muss.
- Nach fünf Jahren muss erneut ein Führungszeugnis vorgelegt werden. Die MitarbeiterInnen erhalten eine Information sowie eine Gebührenbefreiung zur erneuten Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

8. Überprüfung und Veränderung des Schutzkonzeptes

Die Verantwortungsperson achtet darauf, dass das Schutzkonzept auf Aktualität geprüft wird. Je nach Prüfung werden Dinge verändert und der Situation angepasst. Inhaltliche Veränderungen müssen durch den Kirchengemeinderat abgestimmt werden. Dabei wird die Verantwortungsperson auch Kinder und Jugendliche in geeigneten Methoden mit einbeziehen, um deren Sichtweise auf das Konzept mit einfließen zu lassen. Neue gesetzliche und kirchliche Vorgaben werden mit Inkrafttreten in das Schutzkonzept eingefügt.

9. Nachhaltige Aufarbeitung

Wir verpflichten uns, Verdachts- und Missbrauchsfälle zu begleiten und entsprechende Nachsorge zu leisten. Der leitende Pfarrer bzw. eine von ihm autorisierte Person greift hierzu auf diözesane Beratungs-, Supervisions- oder Seelsorgestrukturen zurück.

Das Institutionelle Schutzkonzept tritt laut Beschluss der Gremien in folgenden Gemeinden:

Katholische Kirchengemeinde Vollmaringen mit Mötzingen

8.11.2018 Gabriele Jäger
Unterschrift/Datum stellvertretend für das Gremium zweite/r Vorsitzende/r

Katholische Kirchengemeinde Gündringen mit Hochdorf

8.11.2018 Elisabeth Steinhilf
Unterschrift/Datum stellvertretend für das Gremium zweite/r Vorsitzende/r

Katholische Kirchengemeinde Nagold mit Wildberg

8.11.2018 Gabriele Steinhilf
Unterschrift/Datum stellvertretend für das Gremium zweite/r Vorsitzende/r

Katholische Kirchengemeinde Rohrdorf mit Ebhausen

8.11.2018 Renate Egle
Unterschrift/Datum stellvertretend für das Gremium zweite/r Vorsitzende/r

Katholische Kirchengemeinde Altensteig mit Haiterbach

8.11.18 Angelika Fiedler
Unterschrift/Datum stellvertretend für das Gremium zweite/r Vorsitzende/r

Man Jäger 8.11.2018
Leitender Pfarrer/ Datum

am 8. Nov. 2018 in Kraft.

I. Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärung

Diese Erklärung wird immer im Rahmen von Schulungen zum Kinder und Jugendschutz besprochen und unterschrieben. In den Schulungen wird Verständnis für das Thema geschaffen, sowie mögliche Widerstände ernst genommen.

1. Würde – Wertschätzung – Kultur der Grenzachtung

Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirchengemeinde/Seelsorgeeinheit ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.

2. Grenzen achten / Nähe - Distanz

Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektiere sie. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen bei Angeboten und Aktivitäten. Ich vertusche sie nicht und reagiere angemessen darauf.

3. Aktiv Stellung beziehen / Kinder schützen

Ich beziehe aktiv Stellung gegen abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal, ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

4. Vorbildfunktion / Abhängigkeiten verhindern

Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich.

Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.

5. Sorgfältige Methodenauswahl

Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Mädchen und Jungen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.

6. Beratung einholen

Bei Übergriffen oder massiven Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen hole ich mir umgehend Beratung von Fachkräften. Mit diesen spreche ich das weitere Vorgehen ab.

7. Grenzverletzungen

Ich nehme Grenzverletzungen durch anderen Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht.

8. Strafandrohung

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin oder ein solches Ver-

fahren gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem leitenden Pfarrer oder einem Hauptamtlichen MitarbeiterIn oder der Person, die mich beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

(dies bezieht sich auf folgende §§ StGB:171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236) (s. Anlage 1).

9. Schulung

Ich habe an einer Schulung mit dem Inhalt Kinder- und Jugendschutz teilgenommen.

Die Schulung hat stattgefunden am: _____

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum Unterschrift

II. Dokumentation der Einsichtnahme ins Führungszeugnis

Dokumentation der Einsichtnahme

in erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse Neben- und Ehrenamtlicher
des freien Trägers der Jugendhilfe gemäß § 72a SGB VIII

Name: _____

Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Ausstellung des Führungszeugnisses	
Einverständnis zur Speicherung der Daten	Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*
Unterschrift der/ des Ehrenamtlichen/ Nebenamtlichen	
Es liegt keine Eintragung gem. § 72a SGB VIII vor.	
Datum der Einsichtnahme in das Führungszeugnis	
Name und Funktion der unterzeichnenden Person	
Unterschrift der einsehenden Person (Stempel)	

*Gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keinem Engagement, sind die Daten sofort zu löschen.

III. Beschwerdekette

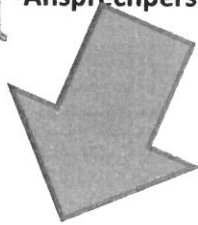
Start der Kette durch:

- **Verantwortungsperson**
- **Personen aus dem Präventionsteam**
- **Betroffene Personen**
- **ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter**



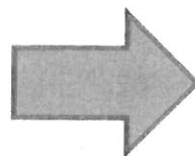
Gehen zu:

- **Ansprechpersonen aus dem Präventionsteam**



Ansprechpersonen
gehen ruhig und gelassen in folgenden Schritten vor:

- **Zuhören**
- **Alles notieren**
- **Keine Vermutung**
- **Keine Beurteilung**



Kontaktaufnahme

Mit verantwortlicher Person

- **Lässt sich die Situation schildern**
- **Alles notieren**
- **Überblick verschaffen**
- **Keine Beurteilung**



Kontaktaufnahme und Gespräch mit Fachstellen um weitere Schritte einzuleiten

IV. Dokumentationsbogen

Dokumentations- und Fragebogen für

Ansprechpersonen Seelsorgeeinheit Oberes Nagoldtal

Intro:

Vorstellung und Erklärung, was genau Ansprechpersonen sind.

Hinweis darauf: Was im Gespräch gesagt wird, ist vertraulich. Eine Weitergabe von Daten oder Inhalten des Gesprächs erfolgt nur mit Zustimmung bzw. in Absprache. Das Gespräch kann auch anonym geführt werden!

Meldung durch: _____

Erreichbar über Telefonnummer/Email: _____

Datum: _____

Name des Kindes/Jugendlichen (wenn es benannt wird) _____

Geburtsdatum oder Alter? _____

Adresse (Sofern bekannt, und sofern herausgegeben)

Sorgeberechtigte (Sofern bekannt) _____

Aus welcher Gruppierung der Gemeinde/außerhalb? _____

Beobachtung an welchem Ort (Zeltlager, Gruppenstunde, weiteres?) _____

1. Was wurde beobachtet/wahrgenommen?

(Was ist vor welchem Hintergrund passiert? Was wurde von wem beobachtet? Siehe Broschüre: "Was tun...?" Kapitel „Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung“. Zudem Datum, Uhrzeit, Situationsbeschreibung, was wurde gesagt/getan?)

Was wird vermutet?

Was wurde (evtl.) schon unternommen?

2. Informationsweitergabe:

Wer wurde bereits informiert?

(Hinweis: Verdachtsfälle sollten nicht zu weit gestreut werden! Vertrauensperson informieren, auch darüber wer bereits Bescheid weiss, damit man eventuell mit diesen Personen auch in Kontakt treten kann.

3. Weiteres Vorgehen

Beschreiben, wie wir weiter vorgehen, damit der AnruferIn/GesprächspartnerIn weiß, was genau passiert!

Außerdem Checkliste für Ansprechperson einführen, damit sie abhaken kann, wen sie wann informiert hat!

Mögliche Ratschläge für AnruferIn/GesprächspartnerIn

- Weitere Beobachtung für _____ Tage/Wochen (bitte Dokumentation¹ führen!)
- Gespräch mit betroffenem Kind durch _____ um nachzufragen

4. Absprachen

Wer soll sich wieder melden? Vertrauensperson oder Ansprechperson? Realistische Zeitangabe, je nach Dringlichkeit 4-7 Tage.

5. Hat meldende Person noch Fragen?

-
- ¹ Wer hat etwas beobachtet?
 - Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig?
 - Wann(Datum/Uhrzeit) Wer war involviert?
 - Wie war die Gesamtsituation?
 - Mit wem wurde darüber bisher gesprochen?

Dokumentationsbogen

Vertrauensperson der Seelsorgeeinheit Oberes Nagoldtal

Was im Gespräch gesagt wird, ist vertraulich. Eine Weitergabe von Daten oder Inhalten des Gesprächs erfolgt nur mit Zustimmung bzw. in Absprache.

Meldung durch: _____

Erreichbar über Telefonnummer/Email: _____

Datum: _____

Name des Kindes/Jugendlichen (wenn es benannt wird) _____

Geburtsdatum oder Alter? _____

Adresse (Sofern bekannt, und sofern herausgegeben)

Sorgeberechtigte (Sofern bekannt) _____

Aus welcher Gruppierung der Gemeinde/außerhalb? _____

Beobachtung von welchem Ort (Zeltlager, Gruppenstunde,
...weiteres?) _____

1. Was wurde beobachtet/wahrgenommen?

(was ist vor welchem Hintergrund passiert? Was wurde von wem beobachtet? Siehe Broschüre: "Was tun...?" Kapitel „Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung“. Zudem Datum, Uhrzeit, Situationsbeschreibung, was wurde gesagt/getan?)

Was wird vermutet?

Was wurde (evtl.) schon unternommen?

2. Informationsweitergabe:

Wer wurde bereits informiert?

Muss Diözesanleitung BDKJ/BJA und Kommission informiert werden?
(Wenn ehrenamtliche oder hauptberufliche MitarbeiterInnen unter Verdacht)

Wenn ja, Information an Leitung BDKJ/BJA durch wen.....am.....

3. Weiteres Vorgehen

Welche Schritte müssen von wem durchgeführt werden, damit keine Gefährdung mehr vorliegt?

Wer muss was verändern?

Welche Empfehlung wird von der Kinderschutzfachkraft gegeben? (notieren, was gesagt wurde)

- Weitere Beobachtung für _____ Tage/Wochen (bitte Dokumentation² führen!)
- Gespräch mit betroffenem Kind durch _____
- Ist eine Meldung an die Sorgeberechtigten notwendig? Wenn ja, durch _____
- Meldung an das Jugendamt am _____ durch _____
- Kontakt zu _____ aufnehmen durch _____

4. Absprachen

Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? _____

Was soll bis dahin geklärt sein?

-
- ² Wer hat etwas beobachtet?
 - Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig?
 - Wann(Datum/Uhrzeit) Wer war involviert?
 - Wie war die Gesamtsituation?
 - Mit wem wurde darüber bisher gesprochen?

V. Straftatenkatalog

Relevante Straftaten nach §72a BKiSchG

Paragraph im Strafgesetzbuch (StGB):

- § 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexueller Übergriff, Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch Jugendlicher
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornografischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien;
Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a Abs.3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel

§ 232a Zwangsprostitution

§ 232b Zwangsarbeit

§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel

VI. Beratungsstellen (Stand Juli 2018)

Dekanatsjugendreferent/in:

Andrea Doll
Katholisches Jugendreferat Calw
BDKJ Dekanatsgeschäftsstelle

Jugendreferent/in SE „Oberes Nagoldtal“

Stephanie Vogt
Telefon: 07453-930313

Landratsamt Calw

OnyX Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Freudenstädter Str. 3, 72202 Nagold
Tel: 07452/842-580 Diensthandy: 0170 45 440 80
Nadine Dreher Email: Nadine.Dreher@kreis-calw.de
Carmen Schulz Carmen.Schulz@kreis-calw.de
Fax: 07051 795-724

Bei konkretem Verdacht und akutem Handlungsbedarf auf Kindeswohlgefährdung /-misshandlung:

BezirkssozialarbeiterInnen des Sozialen Dienstes des Jugendamtes Calw
Telefon: 07051 – 160 463 (Sekretariat)

Thamar e. V.

Beratungsstelle gegen sex. Gewalt
Stuttgarter Str. 17
71032 Böblingen
Tel: 07031/222066
E-Mail: beratungsstelle@thamar.de
www.thamar.de

Die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat

Sabine Hesse
Diplomtheologin und -pädagogin
Tel.: 07472/169-385
Fax: 07472/169-83385
E-Mail: [praevention\(at\)drs.de](mailto:praevention(at)drs.de)

Kinderschutzteam des Bischöflichen Jugendamts/BDKJ

Alexandra Guserle (zuständige Diözesanleiterin BDKJ/BJA)
Dorothee Heller (Bildungsreferentin Politik & Verband)
Benedikt Fleisch (Leitung BDKJ Ferienwelt/Fachstelle Freizeiten und Zeltlager)
Sonja Lawan (externe Fachkraft, Heilpädagogin)
Festnetznummer: 07153 3001 234

Mobilnummer (in den Ferien): 0151 53 78 14 14

E-Mail: kinderschutz@bdkj.info

Wenn sich die Vermutung bestätigt, dass ein/-e haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende/-r in einer kirchlichen Gemeinde, Organisation oder Einrichtung sexuellen Missbrauch begangen haben könnte, ist die folgende Stellen einzuschalten:

**Kommission sexueller Missbrauch
der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Erwin Wespel, Geschäftsführer

Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

Tel.: 07472 169-783 oder Mobil: 0171 2896994

Fax: 07472 169-83783

E-Mail: ksm-kontakt@ksm.drs.de

Dr. Monika Stolz, Vorsitzende

Dr. Norbert Reuhs, Beauftragter für Voruntersuchungen

Mechthild Berchtold, Beauftragte für Voruntersuchungen

www.drs.de/rat-und-hilfe/hilfe-bei-missbrauch/kommission-sexueller-missbrauch.html

VII. Bescheinigung Gebührenbefreiung

Bescheinigung für die **Gebührenbefreiung**

ZUR

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

(gem. § 30a BZRG)

Hiermit bestätige ich, dass

Frau/Herr.....

geb. am.....

wohnhaft.....

für die katholische Kirchengemeinde in der Seelsorgeeinheit Oberes Nagoldtal tätig ist und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein **erweitertes Führungszeugnis** gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Mit freundlichen Grüßen

JugendrefertIn der SE „Oberes Nagoldtal

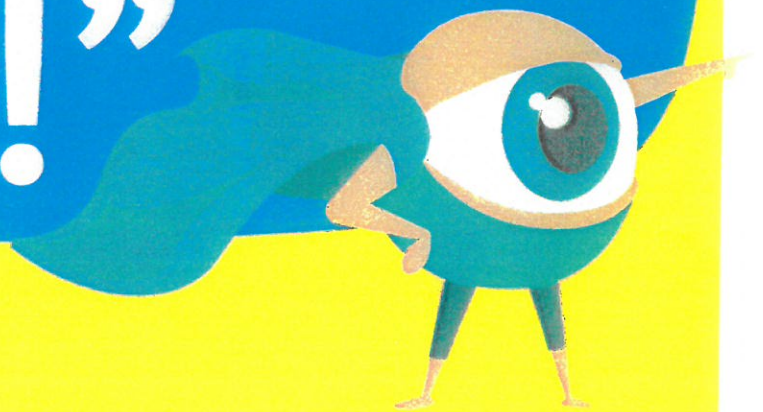
Verantwortungsperson für den Bereich Prävention von Kindswohl in der SE

VIII. Konzept: „Wir schauen hin“

In jedem Gemeindehaus, Pfarramt und Jugendraum ist unser Schutzkonzept offen zugänglich und zur Einsicht bereit.

Um schnelles Handeln zu ermöglichen ist ein Plakat mit allen wichtigen Infos aufgehängt, um im Notfall schnell reagieren zu können. Diese Vorlage ist so konzipiert, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene damit zu Recht kommen.

„Wir schauen hin!“



Kinder haben Rechte!

- + Du hast das Recht, dich hier wohl zu fühlen.
- + Du hast das Recht deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen.
- + Bei uns geht man FAIR miteinander um.
- + Niemand darf dich erpressen, ausgrenzen oder abwertend behandeln.
- + Dein Körper gehört dir! Niemand darf dich gegen deinen Willen berühren, fotografieren oder filmen.
- + NEIN, heißt Nein.
- + Wenn andere deine Gefühle verletzen, hast du immer ein Recht auf Hilfe und Unterstützung!
- + Hilfe holen, ist kein Petzen!



Selbstorganisation
Oberes Nagoldtal